

Amselweg

Hauptstraße

MD

$\frac{74}{7}$

$\frac{72}{2}$

$\frac{70}{6}$

$\frac{290}{2}$

$\frac{70}{5}$

$\frac{65}{4}$

$\frac{74}{1}$

$\frac{290}{1}$

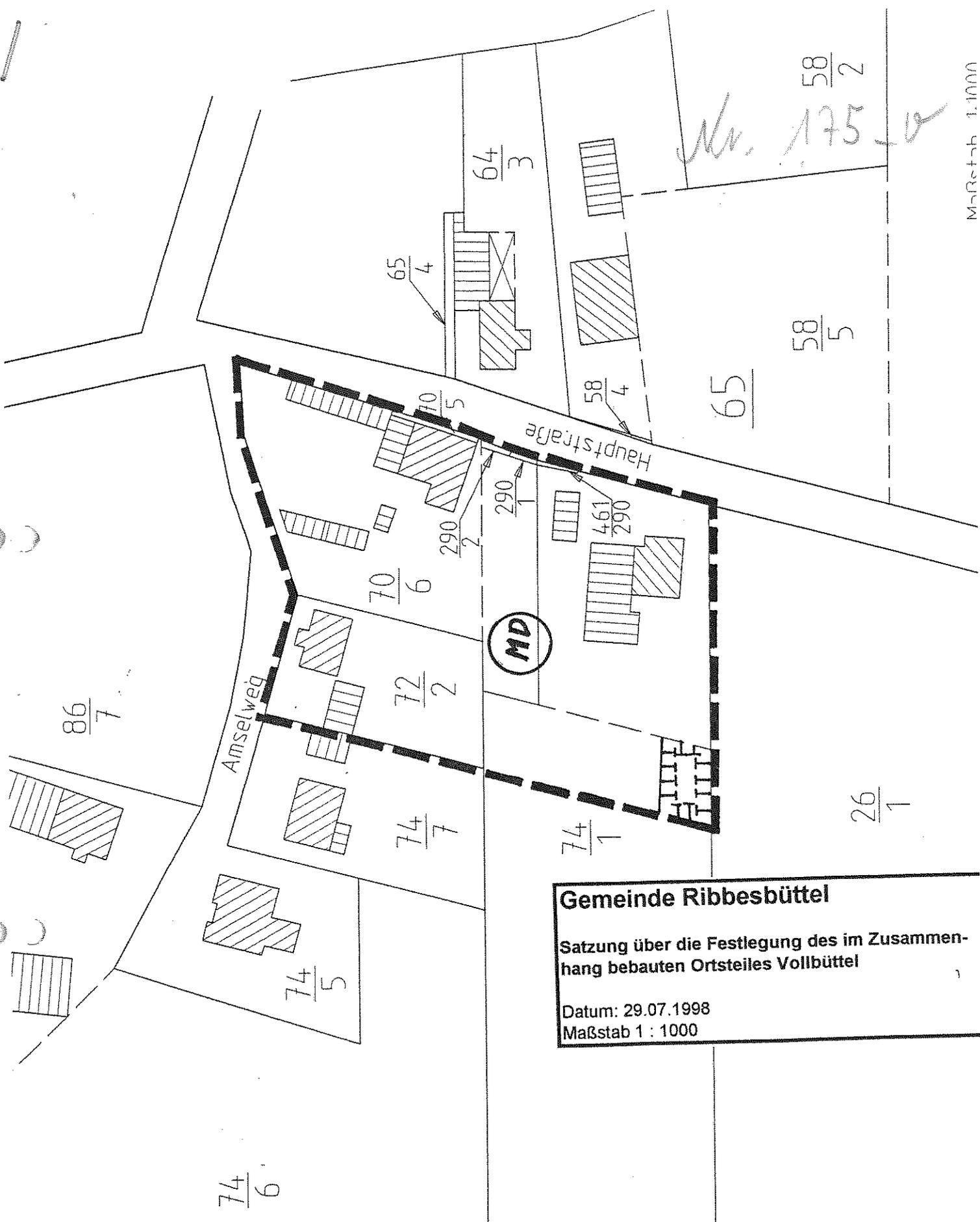
$\frac{461}{290}$

$\frac{58}{4}$

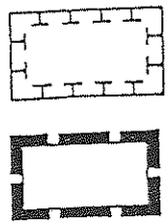
65

$\frac{58}{5}$

$\frac{26}{1}$

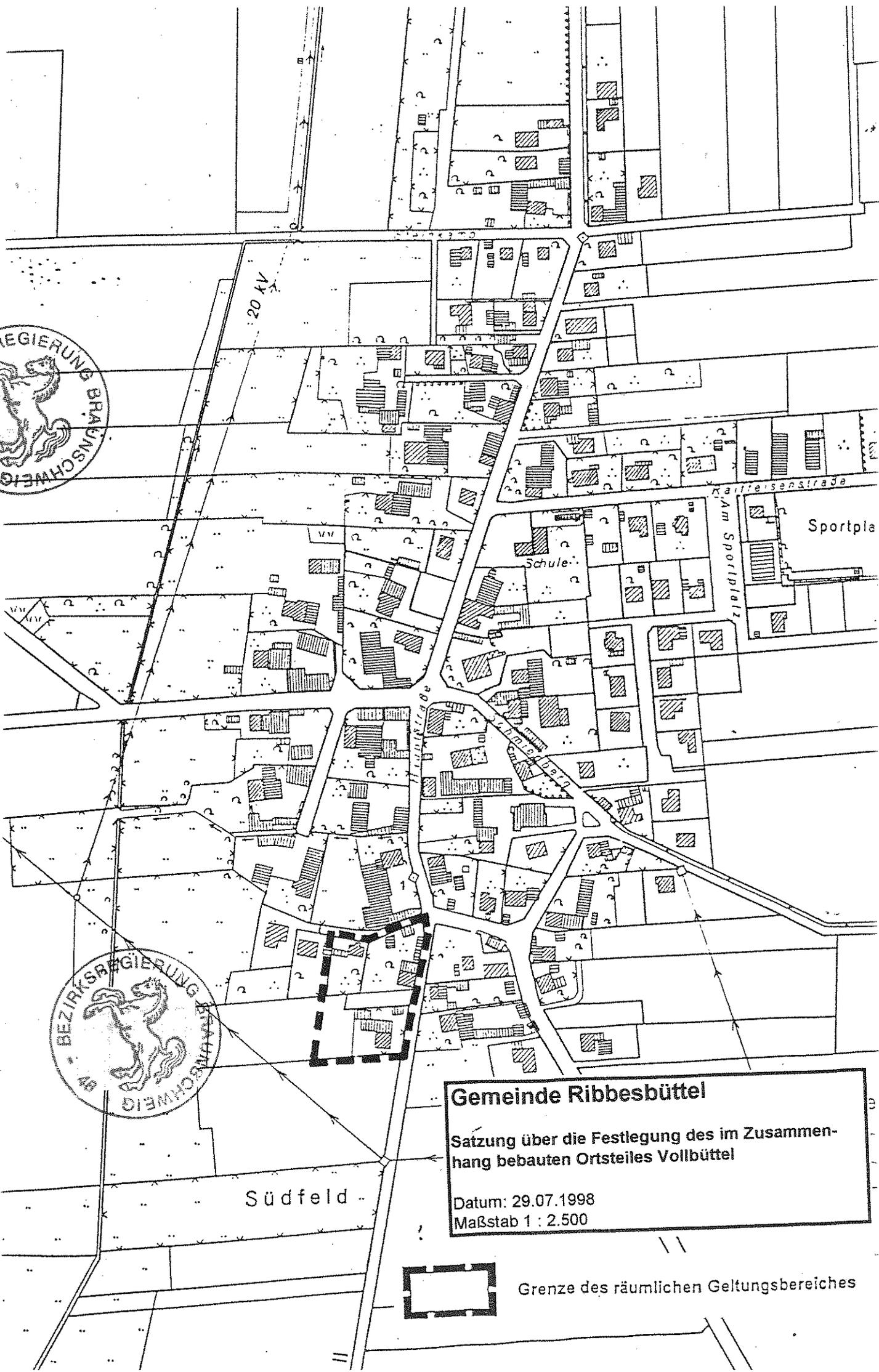


Gemeinde Ribbesbüttel
 Satzung über die Festlegung des im Zusammen-
 hang bebauten Ortsteiles Vollbüttel
 Datum: 29.07.1998
 Maßstab 1 : 1000



Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v
 Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Gemeinde Ribbesbüttel
Satzung über die Festlegung des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteiles Vollbüttel
Datum: 29.07.1998
Maßstab 1 : 2.500



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung

der Gemeinde Ribbesbüttel über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Vollbüttel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 i.V.m. § 34(4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, beide Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 29.07.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500, sowie im anliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9(1) des Baugesetzbuches:

1. Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
2. Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)Nr.20 BauGB)

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gemäß § 10(3) des Baugesetzbuches in Kraft.

Ribbesbüttel, den 02.09.1998

Gemeinde Ribbesbüttel

S. G. G. G.

Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vollbüttel

Verfahrensvermerke

1. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 24.06. - 24.07.1998 statt.

Ribbesbüttel, 01.09.1998

Der Bürgermeister

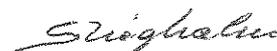


Stieghahn

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribbesbüttel, 01.09.1998

Der Bürgermeister



Stieghahn

3. Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat über die Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 29.07.1998 beschlossen.

Ribbesbüttel, 01.09.1998

Der Bürgermeister

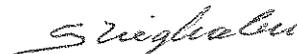


Stieghahn

4. Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 29.07.1998 den Satzungsbeschluß gefaßt.

Ribbesbüttel, 01.09.1998

Der Bürgermeister



Stieghahn

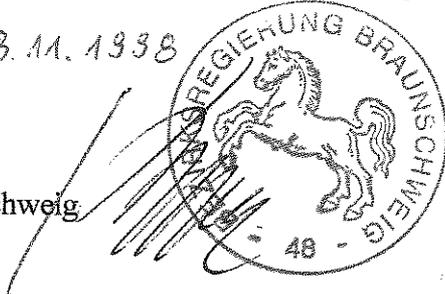
5. Die Satzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vollbüttel ist der Bezirksregierung Braunschweig mit Schreiben vom 02.09.1998 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Satzung wurde mit Verfügung vom 23.11.1998 genehmigt.

Braunschweig, den 23.11.1998

IA.

Bezirksregierung Braunschweig



6. Die Satzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles Vollbüttel ist am im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Ribbesbüttel,
Der Bürgermeister

Siegel

Stieghahn

7. Innerhalb eines Jahres, nachdem die Satzung rechtsverbindlich geworden ist, ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Ribbesbüttel,
Der Bürgermeister

Stieghahn

8. Innerhalb von sieben Jahren, nachdem die Satzung rechtsverbindlich geworden ist, sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Ribbesbüttel,
Der Bürgermeister